



Sachbearbeitung	VGV/GF - Grünflächen		
Datum	20.09.2018		
Geschäftszeichen	VGV/GF-Gi	* 116	
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 20.11.2018	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 370/18

Betreff: Neue Bäume in der Innenstadt
- Bericht und Beschluss zum weiteren Vorgehen -

Anlagen: Antrag Nr. 147/17 der SPD-Fraktion mit OB Antwortschreiben (Anlage 1)
Antrag Nr. 85/18 der GRÜNE Fraktion mit OB Antwortschreiben (Anlage 2)
Antrag Nr. 120/18 der GRÜNE Fraktion Baumschutzsatzung (Anlage 3)
Baumbilanz und Baumprogramm Innenstadt (Anlage 4)

Antrag:

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen des Konzepts "Neue Bäume in der Innenstadt" weitere Baumstandorte zu prüfen, um einen Ausgleich der negativen Baumbilanz bis 2022 voranzutreiben.
3. Der Anmeldung von jährlich 100.000 € für neue Baumstandorte für die Jahre 2019 - 2022 über die Änderungsliste wird zugestimmt. Die Anmeldung erfolgt vorbehaltlich der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat.
4. Der Anmeldung eines dauerhaften Sonderfaktors in Höhe von 50.000 € für ein Sanierungsprogramm der vorhandenen innerstädtischen Baumstandorte über die Änderungsliste 2019 wird, vorbehaltlich der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat, zugestimmt.

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, SUB, ZSD/F	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Anträge/Beschlüsse

Die Abteilung Grünflächen hat am 28.03.2017 über die Baumbilanz 2012-2016 berichtet (GD 095/17, §91).

Der Antrag Nr. 147/17 "500-Bäume-Programm" der SPD Fraktion vom 18.08.2017 wurde vom Oberbürgermeister am 12.09.2017 schriftlich beantwortet (Anlage 1).

Der Antrag Nr. 85/18 "Bäume und Grün in der Stadt" der GRÜNE Fraktion vom 10.07.2018 (Anlage 2) greift den Antrag Nr. 147/17 inhaltlich nochmals auf und weist auf die besondere Bedeutung von Bäumen und Grün in der Stadt hin. Ferner bezieht sich der Antrag auf die Veröffentlichung des BUND "Vision Ulm - Stadt der Bäume."

Der Antrag soll nun im zuständigen Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt behandelt werden.

Im Anschluss an die Behandlung des Antrages Nr. 85/18 soll der von SUB bearbeitete Antrag Nr. 120/18 "Baumschutzsatzung" der GRÜNE Fraktion behandelt werden (siehe hierzu Punkt 5., Baumschutzsatzung).

2. Baumbilanz Innenstadt

(Altstadt und Teile der Neustadt, siehe Anlage 3)

Am 28.03.2017 berichtete die Abteilung Grünflächen über die Baumbilanz 2012-2016 (GD 095/17, §91).

Bezogen auf die Jahre 2012-2016 wies die Baumbilanz für die Innenstadt ein Minus von 111 Bäumen auf. 2016 gab es in der Innenstadt 1.859 Bäume.

In den Jahren 2017-2018 ist der Baumbestand um 23 Bäume auf insgesamt 1.882 Bäume angewachsen (Stand September 2018). Darin sind die 81 Neupflanzungen der Einzelmaßnahmen Stadtgarten Neuer Graben und Stadtgarten Irrgänge sowie die Ersatzpflanzungen der Baumaßnahmen Linie 2, ZOB und Bahnhofsvorplatz noch nicht enthalten.

Nach Durchführung der Maßnahmen wird sich die negative Baumbilanz von 2012-2016 in den nächsten 2 Jahren (bis 2020) ausgleichen. Mit der Schaffung neuer Baumstandorte wird sich die Bilanz positiv entwickeln.

3. Neue Bäume in der Innenstadt

Angeregt durch die Diskussion im FBA am 28.03.2017 hat die Stadtverwaltung neue Baumstandorte in der Innenstadt gesucht und auf Machbarkeit geprüft.

17 mögliche Baumstandorte konnten ausfindig gemacht werden, weitere 20 Standorte werden derzeit näher untersucht.

Zur Herstellung der neuen Baumstandorte beabsichtigt die Stadtverwaltung im Haushalt 2019-2022 jährlich 100.000 € anzumelden (Programm "Neue Baumstandorte in die Innenstadt", Kontierung 775054100094/78730010). Mit diesem 4-Jahres-Programm können dann jährlich ca. 8 -10 neue Baumstandorte umgesetzt werden.

Da die neuen Baumstandorte in der Innenstadt in der Regel mit Änderungen bestehender Nutzungen verbunden sind (z.B. Parken, Leitungen, Außenbestuhlungen, ...), bedarf es zur Umsetzung der neuen Baumstandorte einer möglichst breiten politischen Zustimmung.

4. **Fazit**

Die Stadtverwaltung bedauert es sehr, dass durch die intensive Bautätigkeit der letzten Jahre zahlreiche Baumverluste hingenommen werden mussten. Dennoch weist die Ulmer Innenstadt mit ihrer historischen Altstadt und ihren engen Straßenquerschnitten eine gute Durchgrünung auf.

Die Stadtverwaltung teilt demnach die Einschätzung des BUND nicht, dass Ulm "beim Thema Baumbestand in der Innenstadt zu den Schlusslichtern der deutschen Großstädte gehört".

Die Baumbilanz für die Innenstadt 2012-2020 wird positiv sein, wenn die in Planung befindlichen Baumstandorte unter Punkt 2 und die neuen Baumstandorte unter Punkt 3 umgesetzt werden.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass es noch viele Jahre dauern wird, bis die neu gepflanzten Jungbäume den ökologischen Wirkungsgrad der gefälltten alten Bäume erreichen und den Verlust an Blattmasse und Lebensraum funktional ausgleichen können.

Es ist daher notwendig, dass neben der Schaffung zusätzlicher Baumstandorte die vorhandenen Baumstandorte in der Innenstadt eine nachhaltige Verbesserung erfahren und zukunftsfähig entwickelt werden.

Die Verwaltung wird daher zusätzlich ein dauerhaftes Sanierungsprogramm mit jährlich 50.000 € im Haushalt anmelden (Kontierung L75054100300/42120050), um erforderliche, standortbezogene Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen in der Innenstadt umzusetzen (Stammschutz, Bodenlockerung, Schutz vor Verdichtung, Schutz vor Salzeintrag, Düngung, Belüftung, ...).

5. **Baumschutzsatzung**

Zu den Anregungen und Vorschlägen der GRÜNE Fraktion wird vor allem auch auf das Antwortschreiben der Verwaltung vom 16.06.2016 auf den damaligen Antrag der GRÜNE Fraktion Nr. 22 vom 22.03.2016 Bezug genommen. Die laufende Praxis zu Fällungen, Rückschnitten und Nachpflanzungen auf städtischen Flächen ist darin detailliert dargestellt. Ebenfalls wurde zu einer möglichen Baumschutzsatzung ausführlich Stellung genommen.

Laufende Praxis zu Fällungen, Rückschnitten und Nachpflanzungen auf städtischen Flächen:

Neben der Abteilung Grünflächen haben auch weitere städtische Abteilungen (Gebäudemanagement - GM, Friedhofs- und Bestattungswesen - FR, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung - LI), aber auch die Eigenbetriebe EBU, SWU, sowie die UWS Fällungen, Rückschnitte und Nachpflanzungen durchzuführen.

Im Zuge des Unterhalts von städtischen Grünflächen entscheidet die jeweils zuständige Organisationseinheit eigenverantwortlich und aufgrund der erforderlichen Fachkompetenz darüber, welche Bäume und andere Gehölze gefällt werden. Dabei muss die Verkehrssicherheit für den städtischen Gehölzbestand gewährleistet sein. Als Entscheidungsgrundlage dient bei den Abteilungen GF, FR und den Ortsverwaltungen das "Digitale Baumkataster", in das die geschädigten Bäume eingetragen werden. Bei jährlichen Begehungen werden die zu ergreifenden Maßnahmen (Fällung, Teilrückschnitt, Kronensicherung usw.) vor Ort festgelegt. Hierbei wird in

jedem Fall die Dienstanweisung des Oberbürgermeisters zum Schutz von Bäumen vom 14.03.2000 beachtet.

Da es sich beim Fällen von Bäumen und Entfernen von Sträuchern um Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen der jeweils zuständigen Abteilungen und keine naturschutzrechtliche Aufgabe handelt, wird die untere Naturschutzbehörde nur beteiligt, wenn Naturdenkmale betroffen oder größere Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Flächen vorgesehen sind. Es gibt leider vereinzelt Vorgänge, bei denen die notwendige Sensibilität nicht erkennbar war. Die entsprechenden Abteilungen wurden daher nochmals auf die Beachtung der Dienstanweisung sowie die fachgerechte Maßnahmendurchführung hingewiesen.

Die aktuelle "Fällliste" der Abteilung Grünflächen und den Ortverwaltungen kann im Internet durch die Öffentlichkeit eingesehen werden. Über weitere - vor allem auch aus Pflegegründen - erforderliche zahlreiche Schnittmaßnahmen an Hecken, Sträuchern und sonstigen Gehölzen kann wegen des damit verbundenen hohen organisatorischen Aufwands nicht informiert werden.

Bei Fällungen aufgrund von Baumaßnahmen werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im jeweiligen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren, B-Plan-Verfahren, Naturschutzrechtliche Genehmigung) geregelt.

Bei unumgänglichen Fällungen gilt der Grundsatz, den Eingriff unmittelbar vor Ort bzw. in der näheren Umgebung durch geeignete Ersatzpflanzungen von Bäumen in entsprechender Wertigkeit auszugleichen. Wenn Nachpflanzungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sind, ist vom Verursacher eine zweckgebundene Ausgleichszahlung nach vorausgegangener Wertermittlung zu leisten. Als Basis dient die Dienstanweisung des Oberbürgermeisters zum Schutz von Bäumen vom 14.03.2000.

Satzung zum Schutz von Bäumen:

Zu den angeführten Kriterien die durch eine solche Schutzsatzung festgelegt werden sollen, verweisen wir zunächst auf die vorstehend erläuterte Praxis. Diese Vorgehensweise für den Umgang mit Bäumen im Eigentum der Stadt ist durchaus transparent und steht im Einklang mit den rechtlichen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bäume im Stadtgebiet auf Privatgrundstücken werden überwiegend dann gefällt, wenn eine ausreichende Standsicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, eine Fällung zur Umsetzung von rechtlich zulässigen Bauvorhaben erforderlich wird, oder die Bäume aufgrund ihrer Größe oder Auswirkungen für die Eigentümer nicht mehr tragbar sind. Für alle diese Fälle sind in einer Baumschutzsatzung entsprechende Ausnahmetatbestände zu formulieren, da die Inhalte einer Baumschutzsatzung den Regelungen des BauGB untergeordnet sind.

Es sind dann üblicherweise entsprechende Genehmigungsverfahren sowie im Fall der Fällung wenn möglich Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder Ausgleichszahlungen zu entrichten. Im Ergebnis zeigen die Erfahrungen, dass nur eine unwesentliche Anzahl an Fällungen verhindert werden kann, der zusätzliche behördliche Aufwand sowie die politische und fachliche Überzeugungsarbeit gegenüber den Betroffenen aber sehr hoch einzuschätzen sind. Eine Umfrage bei allen Stadtkreisen in Baden-Württemberg ergab, dass für die umfangreichen fachlichen und rechtlichen Anforderungen - je nach Intensität der Sachverhaltsprüfung und organisatorischen Ausgestaltung - mindestens mit ein bis zwei Stellen zu rechnen wäre. Heilbronn und Pforzheim haben ihre Baumschutzsatzungen aus diesem Grund bereits wieder aufgehoben. Städte mit Baumschutzsatzungen klagen über den hohen Aufwand.

Vorteile einer Baumschutzsatzung liegen sicherlich in der erhöhten öffentlichen Aufmerksamkeit des Themas. Allerdings ist in den entsprechenden Städten durchaus auch eine gewisse Frustration in der Bürgerschaft zu erkennen, da einerseits notwendige oder gewünschte Maßnahmen mit einem erhöhten finanziellen und zeitlichen Aufwand sowie entsprechenden Kontroll- und

Ahnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten verbunden sind, andererseits aber trotz des hohen Aufwands nur ein sehr kleiner Teil der bestehenden Bäume auf diese Weise geschützt werden kann.

Im Ergebnis kommt die Verwaltung daher zur Auffassung, dass eine solche Satzung nicht das richtige Mittel ist, um Bäume in der Stadt zu erhalten und zu entwickeln. Das Thema Baumschutzsatzung wurde in den vergangenen Jahren bereits öfters aufgeworfen. Wir verweisen u.a. auf den Beschluss des Bauausschusses des Gemeinderates in der Sitzung vom 19.03.1991, Niederschrift § 109, wonach vom Erlass einer Baumschutzsatzung abzusehen ist.

Es folgten 2006 und 2013 weitere Anträge der GRÜNE Fraktion zu "Abholzaktionen" und dem Ulmer Baumbestand. Auch der jüngste Antrag führt aus Sicht der Verwaltung zu keiner Änderung der seitherigen Einschätzung über den Sinn und Erfolg von Baumschutzsatzungen.